



Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg hat in öffentlicher Sitzung am 23. Juli 2020 folgende

Gebührenordnung für den städtischen Kindergarten Laufen

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des städtischen Kindergartens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenerhebung

1. Zur Zahlung der Gebühr sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichtet, deren Kinder den städtischen Kindergarten besuchen und dessen Einrichtungen benutzen.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Besuch des städtischen Kindergartens. Die Gebühr ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu entrichten.
3. Die Kindergartengebühren wird für elf Monate erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

§ 3 Höhe und Gebühr

1. Die Gebühr wird für den Regelkindergarten (3-6 Jahre) in der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten (vÖ: 07:30 – 14:00 Uhr)

für das 1. Kind auf monatlich	146,00 €
für das 2. Kind auf monatlich	73,00 €

festgesetzt.
2. Die Gebühr wird für die Kleinkinderbetreuung (1-3 Jahre) in der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten (vÖ: 07:30 – 14:00 Uhr)

für das 1. Kind	
bei 5 Tagen/Woche auf monatlich	338,00 €
bei 4 Tagen/Woche auf monatlich	299,00 €
bei 3 Tagen/Woche auf monatlich	237,00 €
bei 2 Tagen/Woche auf monatlich	175,00 €
für das 2. Kind	
bei 5 Tagen/Woche auf monatlich	170,00 €
bei 4 Tagen/Woche auf monatlich	150,00 €
bei 3 Tagen/Woche auf monatlich	118,00 €
bei 2 Tagen/Woche auf monatlich	89,00 €

festgesetzt.

3. Beim Besuch zweier Kinder einer Familie in verschiedenen Betreuungsformen wird das Regelkindergartenkind grundsätzlich als zweites Kind betrachtet.
4. Beim Besuch dreier Kinder einer Familie wird das dritte Kind grundsätzlich als Gebührenfrei betrachtet. Die Gebührenfreiheit gilt für die günstigste Betreuungsform.

§ 4 Schlußbestimmung, Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 05. Juli 2019 außer Kraft.

Sulzburg, den 29. Juli 2020

Dirk Blens
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, 29. Juli 2020

Dirk Blens
Bürgermeister